



Anlage zum Ausbildungsvertrag Immobilienkaufmann/-frau

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/-r

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung erfolgt gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/-frau vom 14. Februar 2006. Nach § 3 (2) 2. und § 4 (2) dieser Ausbildungsordnung müssen im Ausbildungsvertrag zwei aus fünf Wahlqualifikationen festgelegt werden. Für den zwischen o. g. Vertragspartnern geschlossenen Berufsausbildungsvertrag werden die folgenden zwei Wahlqualifikationen gewählt (bitte ankreuzen):

- Steuerung und Kontrolle im Unternehmen
- Gebäudemanagement
- Maklergeschäfte
- Bauprojektmanagement
- Wohneigentumsverwaltung

Stempel/Unterschrift Ausbildenden

Unterschrift Auszubildende/r